

# HOMOHALAL

Integrations-Komödie von Ibrahim Amir

## *Gastspielunterlagen*

S. 2 – Einzelaufführungsvertrag mit dem PER H. LAUKE VERLAG (Tantieme)

S. 3 – Abrechnungsvorlage Tantieme

S. 4-6 Gema Tarif-Information Bühnenmusik

S. 7 – Aufstellung Bühnenmusik für Gema-Abrechnung (**folgt nach**)

S. 8 – Gästeliste für Hotelübernachtung (**folgt nach**)



### Anmerkungen:

Den Einzelaufführungsvertrag bitten wir ausgefüllt und unterschrieben in 2-facher Ausführung an den PER H. LAUKE VERLAG zu senden.

Lt. Veranstaltungsvertrag erfolgt die Abrechnung mit der Gema direkt durch den Veranstalter. Eine Aufstellung der Bühnenmusik ist diesen Unterlagen beigelegt.

Über eine Hotel-Empfehlung oder eine Buchung zu besonderen Konditionen würden wir uns sehr freuen. Programme werden spätestens 1 h vor der Vorstellung von der Gastspielleitung zum Verkauf übergeben.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**theaterlust produktions GmbH – Künstlerisches Betriebsbüro – Frau Anita Martini**

Tel: +49 (0)176 60607540, Email: [anita.martini@theaterlust.de](mailto:anita.martini@theaterlust.de)

### **Plakate, Fotos und Infos unter:**

<http://theaterlust.de/homohalal>

<http://theaterlust.de/homohalal-download>

<http://theaterlust.de/plakatbestellung>

## AUFFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen PER H. LAUKE VERLAG, Deichstraße 9, D-20459 Hamburg, handelnd im eigenen Namen  
- nachstehend VERLAG genannt -

Und \_\_\_\_\_

- nachstehend VERANSTALTER genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Der VERLAG überträgt dem VERANSTALTER das ausschließliche Recht zur bühnenmäßigen Tournee-Aufführung des Werkes

**HOMOHALAL**  
**Stück**  
**von**  
**Ibrahim Amir**

in einer Produktion des Tournee-Unternehmens theaerlust produktions GmbH, Pfarrer-Gruber-Straße 4, D – 83527 Haag i.OB

am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Durch die Übertragung des Rechts zur bühnenmäßigen Tournee-Aufführung des Werkes wird das Recht der/des Urheber bzw. VERLAGES auf die Verwertung des Werkes als Film sowie im Rundfunk und Fernsehen, auch während der Dauer des Vertrages, nicht berührt.

§ 2 Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verbreitung oder technische Wiedergabe der Vorstellung - oder von Teilen der Vorstellung - durch Rundfunk, Fernsehen, Bild- und/oder Tonträger oder sonstige technische Mittel durch den VERANSTALTER ohne vorher eingeholte Erlaubnis des VERLAGES unzulässig ist.

§ 3 Der VERANSTALTER zahlt an den VERLAG als Gegenleistung für die Überlassung des in § 1 genannten Aufführungsrechts 10 % der Roheinnahmen + KSA in der zum Aufführungszeitpunkt gültigen Höhe sowie auf alle Beträge Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Als Roheinnahme ist die vom VERANSTALTER erzielte Gesamteinnahme aus dem Verkauf von Eintrittskarten einschließlich der Vorverkaufsgebühren und dem Verkauf von Steuerkarten, dem Anteil an Platzmieten und Platzzuschüssen (sowohl von öffentlicher als auch von privater Hand), der auf die einzelne Vorstellung entfällt, zu verstehen, einschließlich der eventuell darin enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge. Ist eine vom VERANSTALTER an das Tournee-Unternehmen gezahlte Gesamtvergütung (s.u.) höher, dann gilt diese als Roheinnahme. Der VERANSTALTER erklärt sich mit einer Kontrolle der Abrechnungen durch die ZBS Zentralstelle Bühne Service GmbH für Autoren, Komponisten und Verlage (Berlin), einverstanden. Etwaige Inkassogebühren gehen zu Lasten des VERANSTALTERS.

**Als Vergütung pro Aufführung wurde mit dem Tournee-Unternehmen vereinbart: € \_\_\_\_\_**

§ 4 Der VERANSTALTER verpflichtet sich, das Werk in der genannten Produktion zur Aufführung zu bringen. Führt das Tournee-Unternehmen die Aufführung aus Gründen, die außerhalb der Verantwortung des VERANSTALTERS liegen, nicht durch, entfallen die aus diesem Vertrag erwachsenden Leistungen des VERANSTALTERS an den VERLAG. Der VERANSTALTER ist verpflichtet, den Urhebern, dem VERLAG oder deren Vertretern auf Verlangen je zwei sehr gute Plätze zu jeder Aufführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Die Überweisung der zu zahlenden Vergütung (§§ 3, 4) ohne Abzug erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Aufführung an den VERLAG

**Commerzbank AG, Hamburg Bankkonto: BIC: DRESDEFF200 / IBAN: DE8220080000933907300**

bei gleichzeitiger Absendung der spezifizierten Abrechnung, die sowohl über die Roheinnahmen als auch über die dem Tourneeunternehmer gezahlte Gesamtvergütung Auskunft gibt. **Die Abrechnung hat nach den gültigen Vorschriften der Finanzverwaltung, als Gutschrift des VERANSTALTERS unter Angabe der USt.-IdNr. des Verlages (DE 129 867 524) zu erfolgen.** Bei säumiger Zahlung ist der VERLAG berechtigt, einen Säumniszuschlag von 1% für jeden angefangenen Kalendermonat nach Eintritt der Fälligkeit zu erheben. Muß zur Einziehung bestehender Forderungen die ZBS beauftragt werden, gehen die daraus resultierenden Kosten ausschließlich zu Lasten des Veranstalters.

§ 6 Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 23. April 2018

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

PER H. LAUKE VERLAG



Per H. Lauke

VERANSTALTER \_\_\_\_\_

**Absender:**

**PER H. LAUKE VERLAG**

Deichstr. 9

D - 20459 Hamburg

Rechnungsdatum: .....

USt-IdNr. des Veranstalters .....

Ust.-IdNr. des Verlages: DE 129 867 524

**TANTIEMENABRECHNUNG**

**Gutschrift Nr. ....**

**für die Vorstellung: HOMOHALAL von Ibrahim Amir**

**Produzent: theaerlust produktions GmbH**

Einnahme aus Platzmieten	€
Einnahme aus Freiverkauf	€
	_____
	€
	_____

Fest-Honorar	€
Fest-Honorar überschreitende Einnahmen	€
	_____

Abrechnung der Autoren-Tantieme gemäß Aufführungsvertrag vom:

<u>10</u> % der Brutto-Einnahme, mindestens jedoch vom Fest-Honorar	€
	_____

<u>10</u> % der das Fest-Honorar überschreitenden Einnahmen	€
	_____

zuzüglich anteilig <b>KSA in der im Aufführungszeitpunkt gültigen Höhe (0,84% in 2018)</b>	€
	_____

<b>Zwischensumme</b>	€
	_____

zuzüglich <b>7 % Mehrwertsteuer</b>	€
	_____

<b>Gesamtsumme</b>	€
	_____
	=====

Der Betrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsdatum auf Ihr Konto bei der Commerzbank Hamburg überwiesen:

BIC CODE: DRES DE FF 200

IBAN CODE: DE 82 200 80000 0933907300

## Vergütungssätze Sprechtheater (BM)

### für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

1.9.2017 (22)

#### I. Vergütungssätze

##### 1. Allgemeine Vergütung (ID 1312-1322)

- (1) Bei einer Gesamtmusikspieldauer von bis zu 1,5 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung unabhängig von der Zuschauerzahl auf 19,80 EUR netto.
- (2) Bei einer Gesamtmusikspieldauer von mehr als 1,5 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten auf 0,5 % der Roheinnahme gem. Ziffer II 4.

Bei einer Gesamtmusikspieldauer von mehr als 40 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung auf 4,0 % der Roheinnahme gem. Ziffer II 4.

##### 2. Mindestvergütung (ID 1323)

Als Mindestvergütung gelten in den Fällen von Ziffer 1 Absatz 2 nachstehende Pauschalvergütungen je Vorstellung:

Anzahl der Personen je Vorstellung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	19,80
bis zu 300 Personen	39,60
je weitere angefangene 150 Personen	19,80

#### II. Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze BM gelten für Musikaufführungen in Bühnenwerken des Sprechtheaters mit Musikern, für entsprechende Tonträgerwiedergaben und für die Vervielfältigungen der Werke, sofern diese ausschließlich zur Verwendung bei der Aufführung des Bühnenwerks bestimmt sind.

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung der GEMA ordnungsgemäß erworben wird.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

## **Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters**

Finden unmittelbar vor und / oder nach der Vorstellung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben als Hintergrundmusik im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese Musikwiedergaben nach den Vergütungssätzen M-V II. 1 bzw. U-V II. 1, Mindestvergütung, zu lizenzieren.

### **2. Nachlässe**

#### **a) Jahrespauschalvertragsnachlässe**

Es besteht die Möglichkeit, Jahrespauschalverträge für eine Spielzeit zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

bis 15 Veranstaltungen:   Kein Nachlass  
ab der 16. Veranstaltung:  10,0 % Nachlass  
ab der 31. Veranstaltung:  14,5 % Nachlass

Die zeitlich in der Spielzeit zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung.

Die Vergütung ist im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Vorauszahlung orientiert sich an den Umsätzen der vorangegangenen Spielzeit. Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

#### **b) Sondernachlässe**

Sondernachlässe für religiöse, kulturelle oder soziale Belange sind bereits in die Vergütungssätze eingearbeitet.

#### **c) Gesamtvertragsnachlass**

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

### **3. Abrechnungsunterlagen**

Alle Unterlagen, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

### **4. Roheinnahme**

1. Roheinnahme ist die Einnahme des Theaters aus dem Verkauf von Theaterkarten einschließlich theater-eigener Vorverkaufsaufschläge, dem Verkauf von Gebührentickets sowie dem auf die einzelne Vorstellung entfallenden Anteil an Platzmieten und von Dritten für die einzelne Vorstellung konkret gezahlten Platzzuschüssen.
2. Gibt das Theater die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze nicht unmittelbar an Besucher ab, so gilt der mit dem abnehmenden Veranstalter vereinbarte Preis (Pachtsumme, Pauschalvergütung usw.) als Roheinnahme. Ist das Theater darüber hinaus an Einnahmen beteiligt oder werden zusätzliche Eintrittskarten verkauft, sind die daraus resultierenden Mehreinnahmen Teil der Roheinnahme.
3. Bei Gastspielen gilt als Roheinnahme die vom abnehmenden Veranstalter erzielte Kasseneinnahme. Ist der von diesem gezahlte Gesamtbetrag für die Durchführung einer Vorstellung höher, so gilt er als Roheinnahme. Bei der Berechnung der Roheinnahme bleiben dann die vom abnehmenden Veranstalter übernommenen, nachgewiesenen Kosten unberücksichtigt, soweit diese nicht den angemessenen Umfang übersteigen. Der Abzug dieser Kosten kann in Form einer zwischen der GEMA und dem Theater vereinbarten Pauschale vorgenommen werden.

## **Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters**

4. Nicht zu den Roheinnahmen gehören nicht im Theater verbleibende durchlaufende Posten. Solche durchlaufenden Posten sind Beträge, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Theaterkarten vom Besucher gezahlt werden, aber bei Dritten verbleiben oder an diese weitergereicht werden. Hierzu gehören die AVA-Zuschläge für die Bayerische Versorgungskammer, Abgaben für den öffentlichen Nahverkehr, sowie spezielle bei Dritten verbleibende Verkaufsgebühren. Nicht zu den durchlaufenden Posten nach Satz 1 zählen EDV-Vertriebskosten nach Ziffer 6 sowie jedwede Umlage von Eigenkosten des Theaters und Beträge, die vom Theater an Dritte gezahlt werden und theatertypische Eigenkosten ersetzen.
5. Ebenso nicht zu den Roheinnahmen gehören die von Besuchern für Garderobe und Programmhefte bzw. Theaterzettel zu zahlenden Beträge, soweit sie nicht im Eintrittspreis enthalten sind. Sind diese im Eintrittspreis enthalten, dürfen sie von der Roheinnahme abgezogen werden, wenn sie im Einzelnen belegt werden und insgesamt 20 vom Hundert des sich für die jeweilige Vorstellung errechnenden Durchschnittskartenpreises nicht übersteigen. Übersteigen die genannten, in den Eintrittspreis eingerechneten Beträge den Prozentsatz von 20 vom Hundert, gilt der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag als Teil der Roheinnahme.
6. Als EDV-Vertriebskosten kann das Theater von der Roheinnahme je verkaufter Theaterkarte pauschal 0,30 Euro bzw., soweit es sich um ein überwiegend nicht öffentlich finanziertes Privattheater handelt, 1,50 Euro abziehen, höchstens jedoch 10 vom Hundert des sich für die jeweilige Vorstellung errechnenden Durchschnittspreises.

### **5. Einreichung von Musikfolgen**

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

**[www.gema.de](http://www.gema.de)**